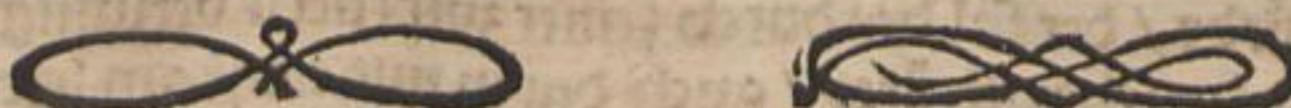


Es sollen auch die Eltisten der Knapschafft / bey Unserm Bergwerck in Sant Joachimsthal / des Sitzes bey dem Stadt Kadt hinfuron erlassen sein / damit sie ihren beuehlen dester beruiger auswarten mügen / Und hinfuran allein ihr auffsehen auff Unsern Hauptman / Verwalter vnd Bergmeister haben.

Der Knapschafft Rästen Register vnd anders was ihnen zuge hört / sollen furanhin in dem anschnidthaus stehen vnd bleiben / vnd in dem selbigen mit vorwissen Unser Hauptmans / Verwalter vnd Bergmeisters / ieder zeit gchandelt werden.

Es sollen vnd mügen / auch hinfuron / wann sich veränderung der Eltisten der Knapschafft / aus beweglichen vrsachen zutreget / die Knapschafft / mit vorwissen vnd bewilligung Unser Hauptmans vnd Verwalters / eyner oder mehr so fürgenohmen / oder zu uerandern sein / durch sie aus ihnen erkiest / vnd ernantem / Unserm Hauptman / oder Verwalter fürgestelt / vñ so sie dieselben für nutz vnd tüglich erkennen / darzu bestettiget / oder nach gelegenheit der notturfft ander darzu von unsrernt wegen / durch sie verordent werden.



Der xci. Articel.

Alle vnbesessene / sollen Uns /
Eydespflicht thuen.

Derweil auch die vngesessenen / etwan viel vnfugs n'ut willens vnd frehuels geübet / Daraus allerley nachteil vnd beschwerung seind erwachsen / So sollen zu weiter verhütung desselben hinsort / alle vnbesessene / sie seind beweibet oder unbeweibet / Bergt oder ander Arbeiter vnd Handwercks gesellen / keynen ausgeschlossen / so lang sie ihren enthalt alhye haben / Uns vnd unsrem Amtleuten getrew vnd gehorsam zu sein / Eydespflicht thnen / Wann sie sich aber von hinnen begeben / sollen sie derselben erledigt sein / Welcher aber wider anher kome / der sol auch auff das naue verafdigt werden.

• *Der xciij.*

Der xciij.